Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3005

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wiederaufbau
und Wohnungswesen
(18. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP, Z eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues
(Wohnungsbau-Prämiengesetz)

- Nr. 2488 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Brönner

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 17. Januar 1952

**Der Ausschuß für Wiederaufbau
und Wohnungswesen**

Lücke	**Dr. Brönner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinn des § 1 Ziffer 2 gelten:

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, wenn der Sparer die eingezahlten Sparbeträge und Prämien verwendet
   a) zur Finanzierung der Erstellung von Wohngebäuden oder
   b) zum Erwerb von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175);
4. Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik.

(2) Für die prämienbegünstigten Aufwendungen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 dürfen keine fremden Mittel verwandt werden.

(3) Auf Beiträge an Bausparkassen (Absatz 1 Ziffer 1), auf den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (Absatz 1 Ziffer 2), auf Sparverträge (Absatz 1 Ziffer 3) und auf die in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Kapitalansammlungsverträge finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und die dazu ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der prämienbegünstigten Aufwendungen. Für Kinder (§ 32 Absatz 4 Buchstaben a bis f des Einkommensteuergesetzes) des Prämienberechtigten, die in dem Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhöht sich die Prämie

bei ein oder zwei Kindern auf 27 vom Hundert
bei drei bis fünf Kindern auf 30 vom Hundert
bei mehr als fünf Kindern auf 35 vom Hundert.

(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 400 Deutsche Mark für die prämienbegünstigten Aufwendungen eines Kalenderjahres. Für die Feststellung dieses Höchstbetrags werden die prämienbegünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der in Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten zusammengerechnet.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die prämienbegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(5) Zuständiges Finanzamt ist:

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 10. Oktober des Jahres, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder - in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes - ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

   das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 5

Verwendung und Rückzahlung der Prämie

(1) Die Prämie wird durch das Finanzamt zu Gunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut überwiesen, das die Prämien nach § 4 angefordert hat; sie ist zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden.

(2) Werden bei den in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 4 bezeichneten Verträgen die prämienbegünstigten Aufwendungen nicht zu dem vertragsmäßigen Zweck verwendet, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Vor Rückzahlung der Prämie dürfen prämienbegünstigte Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut nicht ausgezahlt werden. Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden vorweg den Mitteln entnommen, die der Bund gemäß § 14 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. I S. 83) zur Verfügung stellt.

§ 8

Wahlrecht

(1) Die Prämienberechtigten können wählen, ob sie Aufwendungen der in § 2 bezeichneten Art als Sonderausgaben nach den Vorschriften

des Einkommensteuergesetzes geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).

2. Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahres nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Prämien werden vom 1. April 1953 an für die prämienbegünstigten Aufwendungen gewährt, die nach dem 31. Dezember 1951 gemacht werden.

(2) Im Kalenderjahr 1952 findet beim Steuerabzug vom Arbeitslohn § 8 erst auf die nach dem 31. März 1952 geltend gemachten Sonderausgaben Anwendung.

(3) Für Aufwendungen der im § 2 bezeichneten Art, die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vor dem 1. April 1952 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, kann nach Ablauf des Kalenderjahres 1952 eine Prämie gewährt werden. In diesem Fall ist die durch die Berücksichtigung als Sonderausgaben eingetretene Ermäßigung der Lohnsteuer auf die Prämie anzurechnen.

§ 10

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) im Gebiet des Landes Berlin, soweit nicht bereits § 12 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes Anwendung findet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.